

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2004 — 2043

[C - 2004/00298]

5 JUNI 2004. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 25 april 2004 tot wijziging van de wet van 19 mei 1994 betreffende de beperking en de controle van de verkiezingsuitgaven voor de verkiezing van de Vlaamse Raad, de Waalse Gewestraad, de Brusselse Hoofdstedelijke Raad en de Raad van de Duitstalige Gemeenschap

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van de wet van 25 april 2004 tot wijziging van de wet van 19 mei 1994 betreffende de beperking en de controle van de verkiezingsuitgaven voor de verkiezing van de Vlaamse Raad, de Waalse Gewestraad, de Brusselse Hoofdstedelijke Raad en de Raad van de Duitstalige Gemeenschap, opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van de wet van 25 april 2004 tot wijziging van de wet van 19 mei 1994 betreffende de beperking en de controle van de verkiezingsuitgaven voor de verkiezing van de Vlaamse Raad, de Waalse Gewestraad, de Brusselse Hoofdstedelijke Raad en de Raad van de Duitstalige Gemeenschap.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 5 juni 2004.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAEL

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2004 — 2043

[C - 2004/00298]

5 JUIN 2004. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 25 avril 2004 modifiant la loi du 19 mai 1994 relative à la limitation et au contrôle des dépenses électorales engagées pour les élections du Conseil de la Région wallonne, du Conseil flamand, du Conseil de la Région de Bruxelles-Capitale et du Conseil de la Communauté germanophone

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de la loi du 25 avril 2004 modifiant la loi du 19 mai 1994 relative à la limitation et au contrôle des dépenses électorales engagées pour les élections du Conseil de la Région wallonne, du Conseil flamand, du Conseil de la Région de Bruxelles-Capitale et du Conseil de la Communauté germanophone, établi par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de la loi du 25 avril 2004 modifiant la loi du 19 mai 1994 relative à la limitation et au contrôle des dépenses électorales engagées pour les élections du Conseil de la Région wallonne, du Conseil flamand, du Conseil de la Région de Bruxelles-Capitale et du Conseil de la Communauté germanophone.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 5 juin 2004.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAEL

Bijlage — Annexe

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

25. APRIL 2004 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Regionalrates, des Flämischen Rates, des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL II — Abänderungen des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Regionalrates, des Flämischen Rates, des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Art. 2 - Die Überschrift des Gesetzes vom 19. Mai 1994 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Regionalrates, des Flämischen Rates, des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird durch folgende Überschrift ersetzt:

«Gesetz vom 19. Mai 1994 zur Regelung der Wahlkampagne, über die Einschränkung und Erklärung der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Regionalrates, des Flämischen Rates, des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Festlegung der Prüfkriterien für offizielle Mitteilungen der öffentlichen Behörden».

Art. 3 - Artikel 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 10. April 1995, der das «Kapitel I - Begriffsbestimmungen» bildet, wird wie folgt abgeändert:

a) Vor Nr. 1, die Nr. 2 wird, wird folgende Bestimmung eingefügt:

«1. dem Gesetz vom 4. Juli 1989: das Gesetz über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien.».

b) Anstelle von Nr. 2, die Nr. 5 wird, werden eine Nr. 3 und eine Nr. 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«3. Komponente einer politischen Partei: in Artikel 1 Nr. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 erwähnte Komponenten einer politischen Partei,

4. Inhaber eines politischen Mandats: in Artikel 1 Nr. 3bis des Gesetzes vom 4. Juli 1989 erwähnte Inhaber politischer Mandate.»

c) Nr. 2, die Nr. 5 wird, wird wie folgt ersetzt:

«5. Kontrollkommission: die in Artikel 1 Nr. 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 erwähnte Kontrollkommission.»

Art. 4 - Nach Artikel 1 desselben Gesetzes wird folgende Überschrift eingefügt:

«KAPITEL II — Regelung der Wahlkampagne und Einschränkung und Erklärung der Wahlausgaben für die Wahlen des Wallonischen Regionalrates, des Flämischen Rates, des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft».

Art. 5 - Artikel 2 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 10. April 1995, 25. Juni 1998, 22. Januar 2002 und 2. März 2004 und den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2002, wird wie folgt abgeändert:

a) In § 1 Absatz 2 Nr. 1 wird der Betrag «795.000 EUR» durch den Betrag «800.000 EUR» ersetzt.

b) In § 2 Nr. 1 wird der Betrag «1,40 Franken» durch den Betrag «0,035 EUR» ersetzt.

c) In § 3 Nr. 1 wird der Betrag «0,70 Franken» durch den Betrag «0,0175 EUR» ersetzt.

d) In § 5 Nr. 1 wird der Betrag «1,40 Franken» durch den Betrag «0,035 EUR» ersetzt.

e) Im niederländischen Text von § 5 Nr. 2 wird das Wort «op» durch das Wort «van» ersetzt.

f) Paragraph 6 Absatz 2 wird aufgehoben.

g) Der Artikel wird durch eine Übergangsbestimmung mit folgendem Wortlaut ergänzt:

«Übergangsbestimmung

Für die Festlegung der in § 3 Nr. 1 erwähnten Anzahl Kandidaten am Kopf einer Liste für die Wahlen der Räte vom 13. Juni 2004 gilt für den Fall, in dem eine Liste für die Wahlen vom 13. Juni 1999 aus Kandidaten zusammengestellt war, die gemeinsam von zwei oder mehreren Parteien vorgeschlagen worden waren und diese Parteien für die Wahlen vom 13. Juni 2004 getrennte Listen vorschlagen, das Kriterium der Parteizugehörigkeit zum 1. Januar 2004 der flämischen Mitglieder des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt und der sechs flämischen Mitglieder des Rates der Region Brüssel-Hauptstadt, die von ihnen bestimmt worden sind, um im Flämischen Rat zu tagen.»

Art. 6 - In Artikel 3 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 10. April 1995 und 2. März 2004, werden die Wörter «der Minister des Innern» durch die Wörter «der Federalminister des Innern» ersetzt.

Art. 7 - Artikel 4 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 12. Juli 1994, wird wie folgt abgeändert:

a) Anstelle von § 2, der § 3 wird, wird ein neuer § 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«§ 2 - Als in § 1 erwähnte Ausgaben für Wahlwerbung gelten ebenfalls die Ausgaben, die von Drittpersonen für politische Parteien oder Kandidaten gemacht werden, außer wenn die Letztgenannten:

— sofort nach Kenntnisaufnahme der von den betreffenden Drittpersonen geführten Kampagne diese Personen per Einschreibebrief auffordern, diese Kampagne zu beenden,

— eine Abschrift dieses Briefes mit der beziehungsweise ohne die schriftliche Zustimmung der Drittpersonen, diese Kampagne zu beenden, den Vorsitzenden der Hauptwahlvorstände der Wahlkreise übermitteln, die in Anwendung von Artikel 94ter § 1 Absatz 1 des Wahlgesetzbuches einen Bericht über die von den politischen Parteien und von den Kandidaten für Wahlwerbung gemachten Ausgaben verfassen. Diese Vorsitzenden fügen diese Unterlage beziehungsweise Unterlagen den von den betreffenden Parteien oder Kandidaten eingereichten Erklärungen in Bezug auf die Wahlausgaben und über den Ursprung der Geldmittel bei.»

b) Paragraph 2, der § 3 wird, wird wie folgt ergänzt:

«6. Kosten periodischer Veranstaltungen, vorausgesetzt dass:

— sie nicht ausschließlich zu Wahlkampfzwecken organisiert werden,

— geregelte periodische Veranstaltungen betroffen sind, die immer auf dieselbe Weise organisiert werden; die Häufigkeit wird beurteilt entweder auf der Grundlage eines Bezugszeitraums von zwei Jahren vor dem in § 1 erwähnten Zeitraum, während dessen die betreffende Veranstaltung mindestens einmal pro Jahr stattgefunden haben muss, oder auf der Grundlage eines Bezugszeitraums von vier Jahren vor dem in § 1 erwähnten Zeitraum, während dessen die betreffende Veranstaltung mindestens einmal alle zwei Jahre stattgefunden haben muss. Sind die Ausgaben für Werbung und Einladungen jedoch offensichtlich außergewöhnlich im Vergleich zum gewöhnlichen Verlauf einer solchen Veranstaltung, müssen sie ausnahmsweise wohl als Wahlausgaben angerechnet werden,

7. Kosten nicht regelmäßiger, zu Wahlzwecken organisierter Veranstaltungen, für die ein Unkostenbeitrag erhoben wird, insofern die Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt werden, Sponsoring ausgenommen, und keine Ausgaben für Werbung und Einladungen betroffen sind. Werden die Ausgaben nicht durch die Einnahmen gedeckt, muss der Unterschied als Wahlausgabe angerechnet werden,

8. Ausgaben, die während der Wahlperiode im Rahmen der normalen Arbeit der Partei auf nationaler oder lokaler Ebene insbesondere für die Organisation von Kongressen und Parteiversammlungen gemacht werden. Sind die Ausgaben für Werbung und Einladungen jedoch offensichtlich außergewöhnlich im Vergleich zum gewöhnlichen Verlauf einer solchen Veranstaltung, müssen sie ausnahmsweise wohl als Wahlausgaben angerechnet werden,

9. Ausgaben für die Erstellung, Anpassung und Verwaltung von Internetanwendungen, vorausgesetzt dass diese auf dieselbe Weise und gemäß denselben Regeln erfolgen wie außerhalb des Bezugszeitraums.»

c) Paragraph 3 wird aufgehoben.

d) In § 4 werden die Wörter «auf die § 1 anwendbar ist» durch die Wörter «auf die die Paragraphen 1 und 2 anwendbar sind» ersetzt.

Art. 8 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel *4bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. *4bis* - Gegebenenfalls halten die Kandidaten die Sanktionen ein, die in Anwendung von Artikel *4bis* des Gesetzes vom 4. Juli 1989 von der Kontrollkommission, einem Rat beziehungsweise einem von ihm bestimmten Organ auferlegt werden.»

Art. 9 - Artikel 5 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Juni 1998, wird wie folgt abgeändert:

a) In § 1 wird Nr. *1bis* Nr. 2.

b) In § 1 wird Nr. 2, die Nr. 3 wird, wie folgt ersetzt:

«3. weder Gadgets verkaufen noch Gadgets oder Geschenke verteilen, ungeachtet der Verteilungsweise und unbeschadet des Artikels 184 des Wahlgesetzbuches, außer an Kandidaten und Personen, die in Anwendung von Artikel 4 § 3 Nr. 1 unbezahlte Wahlwerbung zugunsten von politischen Parteien und Kandidaten machen. Unter Gadgets sind alle Gegenstände zu verstehen, Drucksachen auf Papier oder auf jedem anderen Datenträger mit einer ausschließlich meinungsbildenden oder illustrierenden politischen Botschaft ausgenommen, die als Andenken, Accessoire, Nippes oder Gebrauchsgegenstand verwendet werden und von denen die Person, die sie verteilt, hofft, dass der Empfänger sie später zu dem Zweck verwenden wird, zu dem sie ursprünglich bestimmt sind, und bei dieser Gelegenheit jedesmal wieder die Botschaft sieht, die auf dem Gegenstand vermerkt ist.»

c) Paragraph 1 wird wie folgt ergänzt:

«4. keine kommerziellen Telefonkampagnen führen,

5. keine kommerziellen Werbespots in Rundfunk, Fernsehen oder in Kinosälen ausstrahlen.»

d) Paragraph 2 wird wie folgt ersetzt:

«§ 2 - Für denselben Zeitraum bestimmt der Provinzgouverneur beziehungsweise der Gouverneur des Verwaltungsbezirks Brüssel- Hauptstadt durch Polizeierlass die Modalitäten für das Anbringen von Wahlplakaten und das Organisieren von motorisierten Wahlkarawanen.»

Art. 10 - Artikel 6 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 10. April 1995 und 25. Juni 1998 und den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000, wird wie folgt ersetzt:

«Art. 6 - Die politischen Parteien hinterlegen zusammen mit ihrem Antrag auf Zuerkennung einer Listennummer eine schriftliche Erklärung, in der sie sich verpflichten:

1. die Gesetzesbestimmungen in Bezug auf die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben zu befolgen,
2. die Erklärung in Bezug auf ihre Wahlausgaben und über den Ursprung dieser Geldmittel binnen fünfundvierzig Tagen nach den Wahlen beim Vorsitzenden des Hauptwahlvorstandes des Wahlkreises für die Wahl der Räte des Bereiches, in dem der Sitz der Partei gelegen ist, gegen Empfangsbestätigung einzureichen,
3. die Belege in Bezug auf ihre Wahlausgaben und über den Ursprung der Geldmittel während zweier Jahre ab dem Datum der Wahlen aufzubewahren.

Werden in der Erklärung über den Ursprung der Geldmittel Spenden angegeben, verpflichten sich die Kandidaten darüber hinaus, die Identität der natürlichen Personen, die zur Finanzierung der Wahlausgaben Spenden von 125 EUR und mehr gemacht haben, zu registrieren, vertraulich zu behandeln und binnen fünfundvierzig Tagen nach dem Datum der Wahlen dem betreffenden Rat beziehungsweise dem von ihm bestimmten Organ zu übermitteln, die gemäß Artikel 11 für die Einhaltung dieser Verpflichtung Sorge tragen.

Die schriftliche Erklärung, die Erklärungen in Bezug auf die Wahlausgaben und über den Ursprung der Geldmittel und die Empfangsbestätigung werden anhand von Formularen erstellt, die zu diesem Zweck vom Föderalminister des Innern festgelegt und zu gegebener Zeit im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht werden. Die Formulare für die Erklärungen in Bezug auf die Wahlausgaben und über den Ursprung der Geldmittel und die in Absatz 2 erwähnten Registrierungsformulare werden den politischen Parteien spätestens zu dem Zeitpunkt zur Verfügung gestellt, an dem sie den Antrag auf Zuerkennung einer Listennummer stellen.

Diese Formulare werden von den Antragstellern unterzeichnet, datiert und gegen Empfangsbestätigung hinterlegt.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten für die Hinterlegung der Erklärungen in Bezug auf die Wahlausgaben und über den Ursprung der Geldmittel und die Inventarisierung und gesicherte Aufbewahrung dieser Erklärungen.»

Art. 11 - Artikel 7 desselben Gesetzes wird durch folgenden Absatz ergänzt:

«Für diese Anwendung ist jedoch:

1. der Verweis auf die Kontrollkommission durch einen Verweis auf den betreffenden Rat beziehungsweise das von ihm bestimmte Organ zu ersetzen,
2. der Verweis auf die Vorsitzenden der Kontrollkommission durch einen Verweis auf den Präsidenten des betreffenden Rates beziehungsweise den Vorsitzenden des von ihm bestimmten Organs zu ersetzen,
3. der Verweis auf den Minister des Innern als ein Verweis auf den Föderalminister des Innern zu verstehen,
4. in Artikel 94ter § 1 Absatz 3 dritter und vierter Gedankenstrich der Verweis auf Artikel 6 beziehungsweise auf die Artikel 2 und 5 § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1989 über die Einschränkung und Kontrolle der Wahlausgaben für die Wahlen der Föderalen Kammern und über die Finanzierung und die offene Buchführung der politischen Parteien durch einen Verweis auf Artikel 6 beziehungsweise auf die Artikel 2 und 5 § 1 des vorliegenden Gesetzes zu ersetzen,
5. in Artikel 116 § 6 Absatz 2 der Verweis auf Artikel 16bis des Gesetzes vom 4. Juli 1989 durch einen Verweis auf Artikel 11 des vorliegenden Gesetzes zu ersetzen.»

Art. 12 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 7bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. *7bis* - Der betreffende Rat beziehungsweise das von ihm bestimmte Organ kann sich für die Kontrolle der Wahlausgaben der politischen Parteien und der einzelnen Kandidaten vom Rechnungshof beraten lassen.»

Art. 13 - Artikel 8 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Art. 14 - Artikel 9 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

«Art. 9 - Der betreffende Rat beziehungsweise das von ihm bestimmte Organ erlegt einer politischen Partei, die den in Artikel 2 § 1 vorgesehenen zugelassenen Höchstbetrag überschreitet, die Sanktion auf, die der betreffende Rat per Dekret beziehungsweise Ordonnanz festgelegt hat.»

Art. 15 - Artikel 10 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 10. April 1995, 25. Juni 1998 und 26. Juni 2000, wird wie folgt abgeändert:

a) In § 1 Nr. 2 ist der Verweis auf Artikel 2 § 3bis durch einen Verweis auf § 5 dieses Artikels zu ersetzen.

b) In den §§ 2 und 3 wird der Begriff «Kontrollkommission» beziehungsweise «Kommission» jeweils durch den Begriff «betreffender Rat beziehungsweise von ihm bestimmtes Organ» ersetzt.

c) In § 3 Absatz 1 werden zwischen den Wörtern «für das Erstellen von Anzeigen» und den Wörtern «in Bezug auf» die Wörter «oder Unregelmäßigkeitsmeldungen» eingefügt.

d) In § 3 wird zwischen Absatz 1 und 2 folgender Absatz eingefügt:

«In Bezug auf die von dem betreffenden Rat beziehungsweise dem von ihm bestimmten Organ erstatteten Unregelmäßigkeitsmeldungen verfügt der Prokurator des Königs für die Ausübung der Strafverfolgung in jedem Fall über eine Frist von dreißig Tagen ab Empfang einer Unregelmäßigkeitsmeldung.»

Art. 16 - Artikel 11 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 25. Juni 1998 und 26. Juni 2000 und den Königlichen Erlass vom 20. Juli 2000, wird wie folgt abgeändert:

a) In Absatz 2 wird der erste Satz wie folgt ersetzt:

«Unbeschadet der in Artikel 6 Absatz 2 und in Artikel 116 § 6 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches erwähnten Registrierungspflicht wird die Identität der natürlichen Personen, die politischen Parteien und ihren Komponenten, Listen, Kandidaten und Inhabern politischer Mandate Spenden von 125 EUR und mehr in gleich welcher Form machen, von den Empfängern jährlich registriert.»

b) In Absatz 2 wird der letzte Satz wie folgt ersetzt:

«Abgaben der Inhaber politischer Mandate zugunsten ihrer politischen Partei oder deren Komponenten werden nicht als Spenden angesehen.»

Art. 17 - Artikel 11bis desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Juni 1998, wird wie folgt ersetzt:

«Art. 11bis - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Modalitäten für Erstellung und Hinterlegung der in den Artikeln 6 und 11 und der in Artikel 116 § 6 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches erwähnten Registrierungen. Die Kontrolle der in Artikel 6 und in Artikel 116 § 6 Absatz 2 des Wahlgesetzbuches erwähnten Registrierungen wird durch den betreffenden Rat beziehungsweise durch das von ihm bestimmte Organ gewährleistet; die Kontrolle der in Artikel 11 erwähnten Registrierungen wird durch die Kontrollkommission vorgenommen.»

Art. 18 - Die in den Artikeln 12 bis 14bis desselben Gesetzes enthaltenen Übergangsbestimmungen werden durch ein Kapitel III ersetzt, das einen Artikel 12 mit folgendem Wortlaut enthält:

«KAPITEL III — Festlegung der Prüfkriterien für offizielle Mitteilungen der öffentlichen Behörden

Art. 12 - § 1 - Der betreffende Rat, die Versammlung der Französischen Gemeinschaftskommission beziehungsweise das von ihnen bestimmte Organ müssen, jede(r) für seinen/ihren Bereich, nach den per Dekret beziehungsweise Ordonnanz festgelegten Regeln alle für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen und Informationskampagnen überprüfen, die von Gemeinschafts- und Regionalregierungen, einem oder mehreren ihrer Mitglieder, dem Kollegium der französischen Gemeinschaftskommission, einem oder mehreren ihrer Mitglieder, einem oder mehreren der in Artikel 41 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Institutionen erwähnten regionalen Staatssekretäre oder den Präsidenten der Gemeinschafts- oder Regionalräte oder der Versammlung der Französischen Gemeinschaftskommission ausgehen, zu denen diese nicht aufgrund einer Gesetzes- oder Verwaltungsbestimmung verpflichtet sind und die mittelbar oder unmittelbar durch öffentliche Mittel finanziert werden.

§ 2 - Diese Kriterien erlauben zu überprüfen, ob eine Mitteilung oder Kampagne teilweise oder ganz darauf abzielt, das persönliche Image eines oder mehrerer Mitglieder der in § 1 erwähnten Behörden oder das Image einer politischen Partei zu verbessern.»

KAPITEL III — *In-Kraft-Treten*

Art. 19 - Vorliegendes Gesetz tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 25. April 2004

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister des Innern
P. DEWAEL

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz
Frau L. ONKELINX

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 5 juni 2004.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 5 juin 2004.

ALBERT

Van Koningswege :
De Minister van Binnenlandse Zaken,
P. DEWAEL

ALBERT

Par le Roi :
Le Ministre de l'Intérieur,
P. DEWAEL